

Ergebnisprotokoll
der 149. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMAW vom 18. März 2024

TO-Punkt 1: **Bundesinnung Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2024 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **7,90 %** mit Wirksamkeit **1. März 2024** festgestellt. Diese Feststellung gilt nur für jene, die dem „Kollektivvertrag der gewerblichen Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetrieben Österreichs“ unterliegen.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2024 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor** von **0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **7,03 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor** von **0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **7,74 %** festgestellt.

Sofern es staatliche Kompensationsleistungen zur Abfederung von hohen Preissteigerungen, insbesondere bei Energie, gibt, so sind diese in den Verhandlungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrundeliegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 18. März 2024

Für den Bundesminister:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt